

Der Kreisverband Fußball Göltzschtal anerkennt ausnahmslos den allgemeinverbindlichen Teil 1 der Schiedsrichterordnung des Sächsischen Fußball Verbandes.

Teil 4 Festlegungen für die Kreisebene

Schiedsrichter § 21

- 1) Die Anerkennung als Schiedsrichteranwärter erfolgt nach Bewährung in mindestens acht Spielen. Diese sind von der Absolvierung der Schiedsrichterprüfung bis zum Oktober des laufenden Spieljahres zu absolvieren. Erfolgt keine Anerkennung als Schiedsrichter (fehlende Spiele) wird der Anwärter nicht für das laufende Spieljahr als einsatzfähiger Schiedsrichter gewertet.
- 2) Für die Verlängerung des Schiedsrichterausweises auf Kreisebene gelten die analogen Festlegungen entsprechend § 4 (2) des Landesverbandes. Bei Nichterreichen der vorgegebenen Anzahl von Schiedsrichter- bzw. Assistenteneinsätzen entscheidet auf Vorschlag des Kreisschiedsrichterausschusses der Kreisvorstand über die weitere Verfahrensweise hinsichtlich der Ausweisverlängerung. Für die Verlängerung des Schiedsrichterausweises sind durch den Schiedsrichter 15 Spiele pro Spieljahr erforderlich und es sind mindestens 5 Regellehrabende zu besuchen.
- 3) Ansetzungen für Pokal-, Freundschafts- und Punktspiele erfolgen durch den Schiedsrichterausschuss per Ansetzungskarte, Fax oder per E-Mail.

Pflichten des Schiedsrichters § 22

- 1) Für die kontinuierliche ärztliche prophylaktische Untersuchung ist jeder Schiedsrichter selbst verantwortlich.
- 2) Alle Schiedsrichter des Kreisverbandes Fußball Göltzschtal sind verpflichtet an den jährlich stattfindenden theoretischen Regeltest (Hausregeltraining) teilzunehmen.
- 3) Jeder Kreisliga A Schiedsrichter und Anwärter der Kreisliga A sind verpflichtet an den vom Schiedsrichterausschuss festgelegten Athletiktest teilzunehmen.
- 4) Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr die Anforderungen der Leistungsüberprüfung (Athletik- bzw. Regeltest) nicht erfüllt haben, sind in ihrer Leistungsklasse nicht mehr anzusetzen und gelten am Ende des Spieljahres als Absteiger. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Verletzung) entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes Göltzschtal auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses.

Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen § 23

- 1) Im Kreisverband wird die Einstufung der Schiedsrichter in folgende Klassen vorgenommen:
 - a) Kreisliga A
 - b) Kreisliga B
 - c) Kreisliga C
 - d) Nachwuchs
 - e) Anwärter
- 2) Die Einstufung in die Kreisliga A ist nur nach absolvierter Leistungsüberprüfung möglich. Sie ist in der Regel vor Beginn eines Spieljahres abzulegen. Die Qualifikationsnormen werden durch den Schiedsrichterausschuss erarbeitet und bis spätestens vor Beginn der 2. Halbserie dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung in einem durch den Schiedsrichterausschuss festzulegenden Zeitraum möglich.
- 3) Der Auf- und Abstieg in bzw. aus der Kreisliga A/Kreisliga B ist möglich. Die dafür entscheidenden Kriterien beinhaltet die jährliche Qualifikationsrichtlinie. Ein Aufstieg eines Schiedsrichters in eine höhere Klasse ist vorrangig von seinen Leistungen abhängig und kann auch während eines Spieljahres erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 4) Eine Meldung zur Einstufung in die Kreisliga A ist bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres möglich. Eine Einstufung in folgende Klassen wird bei Vollendung

folgender Lebensjahre nicht mehr vorgenommen.

- a) Kreisliga A: 60. Lebensjahr
- b) Kreisliga B: 70. Lebensjahr
- c) Kreisliga C: 70. Lebensjahr

- 5) Schiedsrichter, die aus persönlichen Gründen ihre Tätigkeit als Schiedsrichter unterbrechen müssen und danach wieder als Schiedsrichter fungieren, haben folgende Voraussetzung zu erfüllen:
- a) bei einem Jahr Aussetzen: Durchführung eines Regeltests
 - b) bei mehr als einem Jahr aussetzen: Ablegung einer Schiedsrichterprüfung

Die Einstufung der betreffenden Schiedsrichter erfolgt auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses durch den Vorstand.

- 6) Schiedsrichter, die dreimal im laufenden Spieljahr schuldhaft nicht zu Spielleitungen angetreten sind, werden entsprechend § 9 Punkt 2 dieser Ordnung zur Verantwortung gezogen. Ein Schiedsrichter, der im laufenden Spieljahr von der Schiedsrichterliste gestrichen wird, kann durch seinen Verein im kommenden Spieljahr nicht als Schiedsrichter gemeldet werden.
- 7) Eine Neueinstufung wird jährlich durch Beschluss des Kreisvorstandes bestätigt.

Schiedsrichterbeobachter

§ 24

- 1) Der Beobachter hat sich einmal jährlich dem schriftlichen Leistungstest zu unterziehen und an festgelegten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.
- 2) Der Schiedsrichterbeobachter hat analog der Festlegung des Kreisschiedsrichterausschusses für Schiedsrichter an der festgelegten Mindestzahl von Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Schiedsrichterbeobachter verfügen über keine unterschiedliche Ausweise zu einsatzfähigen Schiedsrichtern.
- 4) Im Kreisverband sind auch aktive Schiedsrichter, die über die fachliche Kompetenz verfügen, als Schiedsrichterbeobachter zugelassen. Diese dürfen jedoch keine Spiele ihrer eigenen Spielklasse beobachten.

Schlussbestimmungen

§ 25

Diese Schiedsrichterordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Schiedsrichterordnung mit den dazu erlassenen Regelungen außer Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung

Zur Prüfung werden nur Mitglieder eines im SFV registrierten Vereines zugelassen, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Teilnehmer an einer Schiedsrichterprüfung erhält bei bestandener Prüfung eine vom Sächsischen Fußball - Verband e.V. einheitlich herausgegebene, und vom zuständigen Fußballkreisverband auszustellende

Bescheinigung als Schiedsrichteranwärter

ausgehändigt.

Diese Bescheinigung als Schiedsrichteranwärter gilt für:

- 1. den Mindesteinsatz zu acht Spielen zur Bewährung (siehe § 21 der SRO). Sie verliert dafür nach maximal einem Jahr, gerechnet vom Prüfungstag an, ihre Gültigkeit;
- 2. den Nachweis zur Teilnahmeberechtigung an der Ausbildung für die Trainer-B-Lizenz. Sie verliert dafür nach maximal zwei Jahren, analog Jugendbetreuer, gerechnet vom Prüfungstag an, ihre Gültigkeit.

3. die Leitung von Heimspielen des eigenen Vereins für Pflichtspiele, die mittels Beschluss eines FKV oder FBV mit keinem einsatzfähigen Schiedsrichter besetzt werden.

Inhaber der Bescheinigung als Schiedsrichteranwärter zählen nicht zum Schiedsrichtersoll ihres Mitgliedsvereins. Sie sind außerhalb der Schiedsrichterliste gesondert auszuweisen und zu veröffentlichen.

Inhaber einer gültigen Bescheinigung als Schiedsrichteranwärter sind verpflichtet, an Lehrabenden des zuständigen Schiedsrichterausschusses ihres Fußballkreisverbandes teilzunehmen.

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum freien Eintritt zu Spielen im Gebiet des Sächsischen Fußball - Verbandes.

Die angeführte Anzahl von 15 Spielen laut § 21, Ziffer (2) der SRO bezieht sich auf Mindesteinsätze als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent im Spieljahr. Diese Anzahl kann in den FKV gleich oder höher festgelegt werden. Sie gilt mit der ebenfalls in den FKV festzulegenden Anzahl an Lehrabendteilnahmen oder anderen Festlegungen für jede Verlängerung von Schiedsrichterausweisen, einschließlich der Jungschiedsrichter durch die FKV.

Jungschiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 16 Jahre alt ist.

Sie sind in einer gesonderten Leistungsklasse durch die FKV auszuweisen. Über ihren Einsatz entscheiden die Fußballkreisverbände eigenständig. Dabei gilt als Grundsatz, dass sie Spiele leiten können, die altersbedingt eine Altersklasse unter ihrer eigenen liegen sollen.

Schiedsrichteranwärter werden nicht auf das Schiedsrichtersoll ihres Mitgliedsverein angerechnet.

Bei der Beantragung der Ausstellung eines Schiedsrichterausweises durch den zuständigen Fußballkreisverband beim Sächsischen Fußball - Verband ist zu beachten:

Der Antrag auf Ausstellung eines Schiedsrichterausweises kann frühestens nach der Anzahl der zur Bewährung angesetzten Spiele erfolgen.

Einzureichen ist die Bescheinigung als Schiedsrichteranwärter des SFV.

Weitere Festlegungen:

1. Ausgestellte Ausweise sind durch den Schiedsrichter selbst und seinen Fußballkreisverband auf Richtigkeit der eingetragenen Angaben zu überprüfen. Werden dabei Fehler festgestellt, so sind diese unter Einsendung des Ausweises bei der Geschäftsstelle des SFV anzuzeigen und dort zu korrigieren.
2. Wechselt der Schiedsrichter seinen Mitgliedsverein oder den Fußballkreisverband, so ist er verpflichtet, seinen Ausweis zur Änderung an den Fußballkreisverband umgehend einzusenden. Der FKV ist dann wiederum verantwortlich für die umgehende Weiterleitung an die Geschäftsstelle des SFV zur Umschreibung.
3. Sportkameraden, die die Tätigkeit als einsatzfähiger Schiedsrichter nicht mehr ausüben, deren Schiedsrichterausweis nicht mehr verlängert wurde usw., haben diesen Kreisverband Fußball Göltzschtal e.V.; Schiedsrichterordnung 5 Ausweis unverzüglich beim zuständigen Schiedsrichterausschuss des FKV abzugeben. Dieser ist dann umgehend für die Rücksendung an den SFV, als Eigentümer dieses Ausweises, verpflichtet.
Eine Wiedererlangung eines Schiedsrichterausweises ist immer mit einer erneuten Prüfung verbunden.
4. Für die Anwendung der gültigen Rechtsgrundlagen und ihrer Einhaltung sind die Fußballkreisverbände bei der Antragstellung von Schiedsrichterausweisen und deren Verlängerung voll verantwortlich.
5. Die Fußballbezirksverbände sind berechtigt, Kontrollen über diese Festlegungen durchzuführen.
6. Die Nummernvergabe der Bescheinigung als Schiedsrichteranwärter entscheiden die Fußballkreisverbände.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Juli 2006 in Kraft.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

Entschädigung für Schiedsrichter

| | |
|--|---------|
| Schiedsrichter Bezirksliga Herren | 30,00 € |
| Schiedsrichterassistenten Bezirksliga Herren | 25,00 € |
| Schiedsrichter Bezirksliga und -klasse Frauen | 20,00 € |
| Schiedsrichterassistenten Bezirksliga und -klasse Frauen | 15,00 € |
| Schiedsrichter Bezirksklasse Herren | 25,00 € |
| Schiedsrichterassistenten Bezirksklasse Herren | 20,00 € |
| Schiedsrichter Bezirksliga und -klasse A-Junioren | 18,00 € |
| Schiedsrichterassistenten Bezirksliga und -klasse A-Junioren | 16,00 € |
| Schiedsrichter Bezirksliga und -klasse B-Junioren | 16,00 € |
| Schiedsrichterassistenten Bezirksliga B-Junioren | 13,00 € |
| Schiedsrichter Bezirksliga und -klasse C- und D-Junioren | 13,00 € |
| Schiedsrichter Bezirksliga B-Juniorinnen | 13,00 € |
| Schiedsrichter Bezirksliga E-Junioren und C-, D-Juniorinnen | 11,00 € |
| Schiedsrichter Kreisliga A | 20,00 € |
| Schiedsrichterassistent Kreisliga A | 16,00 € |
| Schiedsrichter Kreisliga B und C | 16,00 € |
| Schiedsrichter 1. bis 3. Kreisklasse, Senioren | 13,00 € |
| Schiedsrichterassistenten Kreisliga B und C | 13,00 € |
| Schiedsrichter Kreisklasse A- u. B-Junioren | 13,00 € |
| Schiedsrichter Kreisklasse C-Junioren | 11,00 € |
| Schiedsrichter Kreisklasse D- bis G-Junioren | 9,00 € |
| Schiedsrichter Vogtlandliga Damen | 14,00 € |
| Schiedsrichter Vogtlandklasse Damen (Kleinfeld) | 11,00 € |

Bei Pokalspielen richtet sich die Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft.

Für die Abrechnung der Fahrtkosten gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.
Bei Spielen am Wohnort wird Fahrgeld nur für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

Kreisverband Fußball Göltzschtal e.V.
Schiedsrichterausschuss

Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter

1. Voraussetzung zur Qualifizierung

1.1. Teilnahme und Erfüllung der Normen in den Leistungsüberprüfungen durch den Schiedsrichterausschuß

- Bei - begründeter Nichtteilnahme wird ein Nachholetermin festgelegt.
- Nichterfüllung erfolgt bis zur Wiederholung und Erfüllen der Normen kein Einsatz als Schiedsrichter in der eingestuften Klasse im Herrenbereich.

1.2. Normen Athletik-Test

| | | |
|------------------|----------------|--------|
| - 12-Min.-Lauf : | SR ab 50 Jahre | 2000 m |
| | SR 45-49 Jahre | 2100 m |
| | SR 40-44 Jahre | 2200 m |
| | SR < 40 Jahre | 2300 m |
| | SR < 30 Jahre | 2400 m |

| | | |
|----------------|------------------|--------|
| - 200 m- Lauf: | SR ab 50 Jahre | 42,0 s |
| | SR 40 - 49 Jahre | 40,0 s |
| | SR 30 - 40 Jahre | 37,0 s |
| | SR < 30 Jahre | 35,0 s |
| - 50 m – Lauf: | SR ab 50 Jahre | 9,5 s |
| | SR 40-49 Jahre | 9,0 s |
| | SR 30 - 40 Jahre | 8,5 s |
| | SR < 30 Jahre | 8,0 s |

Reihenfolge der Laufdisziplinen: 12-Min.-Lauf, 200 m-Lauf, 50 m-Lauf.

Der 12-min.-Lauf kann während des Lehrganges bei Nichterfüllung der Norm am gleichen bzw. am nächsten Tag nicht wiederholt werden. Bei den Kurzstrecken ist eine Wiederholung am selben Tag möglich.

Beim zweiten Nichterfüllen dieser Normen muss der Athletik-Test nach einem Monat wiederholt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen, z. B. Gesundheitszustand des SR, äußere Bedingungen,... gegeben sind.

Weiterhin wird ein Regeltest durchgeführt, bei dem 80 % der Fragen ordnungsgemäß beantwortet sein müssen.

Der Regel- sowie Athletiktest wird alle 2 Jahre durchgeführt und bezieht sich auf die Schiedsrichter der Kreisliga.

Für die Anwärter gelten die selben Normen, nur ist diese Überprüfung vor der Spielserie durchzuführen.

Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr die Anforderungen der Leistungsüberprüfung nicht erfüllt haben, gelten als Absteiger. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. Krankheit oder Verletzung, entscheidet der KSRA.

Bei der Ablegung der Prüfungen werden dem Schiedsrichter entstehende Kosten nicht erstattet.

1. 3. Teilnahme am Hausregeltraining und pünktliche Abgabe

Jeder Schiedsrichter bzw. Beobachter des Kreisverbandes müssen im laufenden Spieljahr ein Hausregeltraining ablegen, wobei 80% der Fragen richtig beantwortet sein müssen. Bei weniger als 80 % findet eine Wiederholung statt, werden dabei wieder nicht die 80% erfüllt, erfolgt eine Einstufung in der nächst tieferen Spielklasse. Ist dies nicht möglich, entscheidet der KSRA.

1. 4. Erfüllung der Spielaufträge

Nichtantretungen, die durch den Kreisschiedsrichteransetzer als unbegründet entschieden werden, werden dem Sportgericht zugeführt.

1.5. Nachweis der geforderten Teilnahme an den Lehrabenden des KSRA

Jeder SR hat im Kalenderjahr an mindestens fünf SR-Lehrabenden teilzunehmen. Kann er – außer in begründeten und vom KSRA akzeptierten Ausnahmefällen – diese Zahl nicht erreichen, wird dies dem Sportgericht übergeben.

2. Altersbegrenzungen

| | |
|-----------------------------|----------|
| Nominierung zur Kreisliga: | 50 Jahre |
| SR Kreisliga: | 60 Jahre |
| SR 1.Kreisklasse u. SRA KL: | 65 Jahre |
| SR 2.Kreisklasse: | 70 Jahre |

Schiedsrichter, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können weiterhin im Reserve- sowie "Alte Herren"-Spielbetrieb eingesetzt werden.

3. Einsatz als Schiedsrichter u. Assistent

Jeder Schiedsrichter muss 15 Einsätze im Kreis bzw. Bezirk erfüllen. In der eingestufteten Spielklasse muss er mindestens 8 Spiele als SR leisten, beim Nachwuchskader sind 10 Spiele erforderlich.

4. Bewertung der Schiedsrichterleistungen

Jeder KL- Schiedsrichter erhält mind. 2 Beobachtungen pro Saison. Der auf dem letzten Platz stehende SR steigt aus der Kreisliga ab. Beim Ausscheiden mehrere Schiedsrichter (z.B. Altersgründe, o.ä.) ist es dem Kreisverband vorbehalten, über Abstieg o. Verbleib des letztplatzierten SR zu entscheiden.

5. Aufstieg in die Spielklassen

Die SR, die in den Beobachtungen der Kreisliga, Kreisklassen bzw. Nachwuchskader sehr gut abschneiden, werden, wenn sie es möchten, durch den KSRA vorgeschlagen innerhalb des Kreises in eine höhere Spielklasse bzw. in den Bezirk zu wechseln, wenn die Voraussetzungen (Altersbegrenzung, o.ä.) gegeben sind.

6. Ausscheiden von Schiedsrichtern

Schiedsrichter, die aus der Bezirksklasse ausscheiden, werden in der Kreisliga eingesetzt. Aus allen ausgeschiedenen Schiedsrichtern sind geeignete Beobachter auszuwählen und nach entsprechender Qualifizierung einzusetzen.

7. Beobachter

Die Anzahl und Auswahl der Beobachter obliegt dem Kreisschiedsrichterausschuss. Beobachter werden nur eingestuft, wenn sie das jährliche Hausregeltraining sowie die Kreisfortbildungsmaßnahmen besuchen.

Jeder Beobachter bzw. ab Bezirksklasse pfeifende Schiedsrichter hat eine Beobachtung im Kreis als so genannte "Soli" nachzuweisen. Ist der Beobachter noch aktiver SR, so darf er in seiner Spielklasse nicht als Beobachter zum Einsatz kommen.

8. Inkrafttreten

Diese Qualifikationsrichtlinie tritt nach Beschluss des Kreisvorstandes ab 01.07. 2006 in Kraft. Bestehende andere Regelungen diesbezüglich verlieren damit ihre Gültigkeit.

